

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: ~~30. Juni 2025~~ 30. August 2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde haben wir ~~Nachhaltigkeitsleitlinien~~ unsere Nachhaltigkeitsstrategie und unser Zielbild Nachhaltigkeit entwickelt, welche Sie unter folgendem Link folgenden Links abrufen können:

<https://volksbank-ulm-biberach.de/nachhaltigkeitsleitlinien>

- <https://www.volksbank-ulm-biberach.de/nachhaltigkeitsstrategie>
- <https://www.volksbank-ulm-biberach.de/zielbild-nachhaltigkeit>

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kundinnen und Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung (EU) 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie zum Beispiel einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Dies erleichtert die Messbarkeit der nachteiligen Auswirkungen beziehungsweise der erzielten Verbesserungen. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren zum Beispiel Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator zum Beispiel Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kundinnen und Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen FinanzGruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Dabei nutzen wir derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (das heißt PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen FinanzGruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards unter anderem zu den PAI bereitgestellten Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und/oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechender Datenservices am Markt und werden hieraus gegebenenfalls Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Diese Vorgehensweise zur Produktauswahl wenden wir auch bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien an.

Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie unter anderem Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlichen positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht). Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

~~Für Unabhängig von Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gilt für alle~~ von uns in der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukte, **die PAI berücksichtigen, gilt zudem** ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversum beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Folgende Mindestausschlüsse¹ werden bei der Volksbank Ulm-Biberach eG vorgenommen:

Unternehmen:

- Sehr schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive), der sich für folgendes einsetzt:
 - Rüstung: ~~UN Global Compact~~: Ausschluss von Anti-Personen-Minen und Clustermunition²
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption
- Tabakproduktion >5%
- Pornographie >1%: insbesondere die erniedrigende und verunglimpfende Darstellung von Individuen beziehungsweise von sexuellen Handlungen
- Zudem erfolgt keine Vermittlung von Finanzprodukten mit Nahrungsmittelspekulationen, das heißt keine Investition in Nahrungsmittel(-derivate) und diesbezüglich auch kein Produktangebot.

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte³

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig beziehungsweise anlassbezogen überwacht beziehungsweise überprüft.

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Ottawa-Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen und nach dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818.

³ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Den Freedom House Index finden Sie hier: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
30.08.2025	Gesamtes Dokument Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung“	Umstellung auf Barrierefreiheit Klarstellung zu Mindestaus- schlüssen (begrenzt auf Finanz- produkte, die PAI berücksichti- gen) Reihenfolge bei Mindestaus- schlüssen geändert und Fuß- note 2 eingefügt
30.06.2025	II. Berücksichtigung in der Anla- geberatung	Änderung bzgl. Mindestaus- schlüsse im Bereich Rüstung
31.12.2023	II. Berücksichtigung in der Anla- geberatung – Produktauswahl- prozess	Einhaltung SFDR bei Advisory- Mandaten; Absatz drei (3) hin- zugefügt
24.11.2023	II. Berücksichtigung in der Anla- geberatung	Korrektur; Beispielsatz zu Aus- schlüssen bzgl. Kohle war nicht gut gewählt, daher wurde er entfernt
15.05.2023	II. Berücksichtigung in der Anla- geberatung	„ohne positive Perspektive“ hatten wir vorher nicht berück- sichtigt; „sehr“ zusätzlich mit aufgenommen, da ansonsten der Filter der ISS ESG zu eng- maschig ist
30.01.2023	II. Berücksichtigung in der Anla- geberatung	Konkretisierung
30.12.2022	Komplette Neufassung	Inkrafttreten neuer Anforderun- gen an die Offenlegung hin- sichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigs- ten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Um- gang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nach- haltigkeitsfaktoren für Finanz- produkte gemäß Offenlegungs- verordnung“)